

# Absolut unabhängige Wählergemeinschaft Groß Niendorf (GNUW)

## Satzung vom 20. Januar 1999

### § 1 Name

Die absolut unabhängige Wählergemeinschaft Groß Niendorfs (GNUW) ist eine Vereinigung unabhängiger Wahlberechtigter Groß Niendorfs. Ihr Sitz ist Groß Niendorf.

### § 2 Zweck

1. Die GNUW wurde gegründet, um in Groß Niendorf mehr Demokratie zu verwirklichen.
2. Die GNUW will ihr Programm zum Wohle aller Einwohner Groß Niendorfs in die Tat umsetzen.
3. Die GNUW verfolgt keine politischen Ziele, die über den Amtsbereich hinausgehen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Jeder in Groß Niendorf Wahlberechtigte (Kommunalwahl) kann Mitglied in der GNUW werden.
2. Ist obige Voraussetzung erfüllt, kann ein schriftlicher Mitgliedsantrag gestellt werden.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Beiträge werden nicht erhoben.
4. Der Austritt aus der GNUW kann formlos, muss aber schriftlich erklärt werden.  
(Entfällt nur bei Wohnortwechsel).

### § 4 Organe

Die Organe der GNUW sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: Vorsitzende(r), Stellvertreter(in) und Schriftführer(in).
2. Der Vorstand wird nach der Kommunalwahl auf der Mitgliederversammlung für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
3. Der/die Vorsitzende vertritt die GNUW gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhinderungsfall übernimmt sein(e) Stellvertreter(in) diese Funktion.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden jährlich abgehalten.
2. Sie werden vom Vorstand einberufen.
3. In außergewöhnlichen Fällen ist ein Viertel der Mitglieder erforderlich, um eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Vor der Kommunalwahl bestimmt die Mitgliederversammlung die Wahlkandidaten der GNUW.
5. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

### § 7 Fristen

1. Die Mitgliederversammlung muß mindestens 7 Tage vorher (Datum des Poststempels) einberufen werden.
2. Die Vorstandssitzung kann formlos einberufen werden.

### § 8 Wahlkandidaten

1. Die Kandidaten für die Kommunalwahl können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden.
2. Die Bewerber müssen Mitglieder der GNUW und im Sinne des Kommunalwahlrechts wählbar sein.
3. Die Kandidaten werden schriftlich in geheimer Wahl gewählt.
4. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

### § 9 Änderung der Satzung

1. Soll die Satzung in einzelnen Punkten geändert werden, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
2. Zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder sind für diese Änderung erforderlich.

### § 10 Beschluss

Die Satzung wurde am 20. Januar 1999 in der Mitgliederversammlung geändert.